Deutsche Ausgabe

01. Ausgabe * 01. Jahrgang
Einzelpreis 20 Pf.

Deutscher Historischer Jahrweiser

Herausgeber DHJ

Deutsche Ausgabe

Deutsches Reich,
Dienstag,
13. Februar 1900

Der "DHJ" ist ein Geschichtskalender, der die geschichtlichen Begebenheiten und Ereignisse Deutschlands täglich auflistet und erläutert. Der Jahrweiser beginnt am 01. Januar 1900 und endet am 31. Dezember 1950. Er umfaßt somit ein halbes Jahrhundert deutscher neuzeitlich aller Geschichte - vom Kaiserreich zum Ersten Weltkrieg, über die Weimarer Republik zum Dritten Reich und zum Zweiten Weltkrieg bis zur Kapitulation und den Folgen der Nachkriegszeit. Die Informationen

Zeitung für Deutsche Geschichte und Kultur
vom 01. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1950

Aufklärung, zur wissenschaftlichen und militärischen Forschung, sowie zur Berichterstattung über die Geschichtsereignisse in den ersten 50 Jahren des 20. Jahrhunderts. Sie ist ein Kompendium historisch und militärhistorisch interessanter und nicht gerade als Plakatform für geeignet erscheinender Kenner. Unser Anliegen ist es, Jedem die Deutsche Geschichte Rätselhaft darzustellen, schließlich dieses sollte sich jeder ein eigenes Bild aus den vergangenen Ereignissen machen. Der "DHJ" wird

http://Deutscher-Historischer-Jahrweiser.de

- Extrablatt -

Aufhebung der Samoaakte von 1899

Washington, 02. Dezember 1899

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, von dem Wunsche geleitet, auf freundschaftlichem Wege die Fragen, welche in betreff der Samoa-Inseln sich ergeben haben, zu erledigen, und allen künftigen Miverständnissen über gemeinschaftliche oder besondere Besitzrechte und Ansprüche oder über Ausübung der Gerichtsbarkeit auf diesen Inseln vorzubeugen, sind übereingekommen, alles dies duch eine besondere Konvention zu ordnen und festzulegen. Nachdem zwischen den Regierungen Deutschlands und Englands, mit Übereinstimmung derjenigen der Vereinigten Staaten, über ihre wechselseitigen Rechte und Interessen an diesen Inseln bereits ein Übereinkommen getroffen worden ist, haben die drei vorgenannten Mächte im Hinblick auf das erwähnte Ziel nachstehende Bevollmächtigte ernannt: Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Wirklichen Geheimen Rat, Dr. Von Holleben; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: den Staatssekretär der Vereinigten Staaten The Honorable John Hay; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland: Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter The Right Honorable Lord Pauncefote of Preston, G.C.B., G.C.M.G., welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart und ausgemacht haben:

Artikel I.

Die von den vorgenannten Mächten am 14. Juni 1889 in Berlin abgeschlossene und unterzeichnete Generalakte wird hiermit aufgehoben; desgleichen werden alle dieser Akte vorausgegangenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen aufgehoben.

Artikel II.

Deutschland verzichtet zu gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte und Ansprüche an der Insel Tutuila und an allen anderen östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe. In gleicher Weise verzichtet Großbritannien zu gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte und Ansprüche an der Insel Tutuila und an allen anderen östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe. In gleicher Weise verzichten die Vereinigten Staaten von Amerika zu gunsten Deutschlands auf alle ihre Rechte und Ansprüche auf die Inseln Upolu und Savii und allen anderen westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

Artikel III.

Es wird ausdrücklich ausgemacht und vereinbart, daß jede der drei unterzeichneten Mächte auch fernerhin für ihren Handel und für ihre Handelsschiffe in allen Inseln der Samoagruppe die gleichen Vorrechte und Zugeständnisse genießen soll, welche die souveräne Macht in allen den Häfen genießt, die dem Handel einer dieser Mächte offen stehen.

Artikel IV.

Die vorliegende Konvention soll sobald als möglich ratifiziert werden und unmittelbar nach

Austausch der Ratifikationen in Kraft treten. Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten sie vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Washington, den 2. Dezember 1899.

(L. S.) Holleben.
(L. S.) John Hay.
(L. S.) Pauncefote.

Quelle: Das Staatsarchiv, Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart, 64. Bd., Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1901, S. 3.